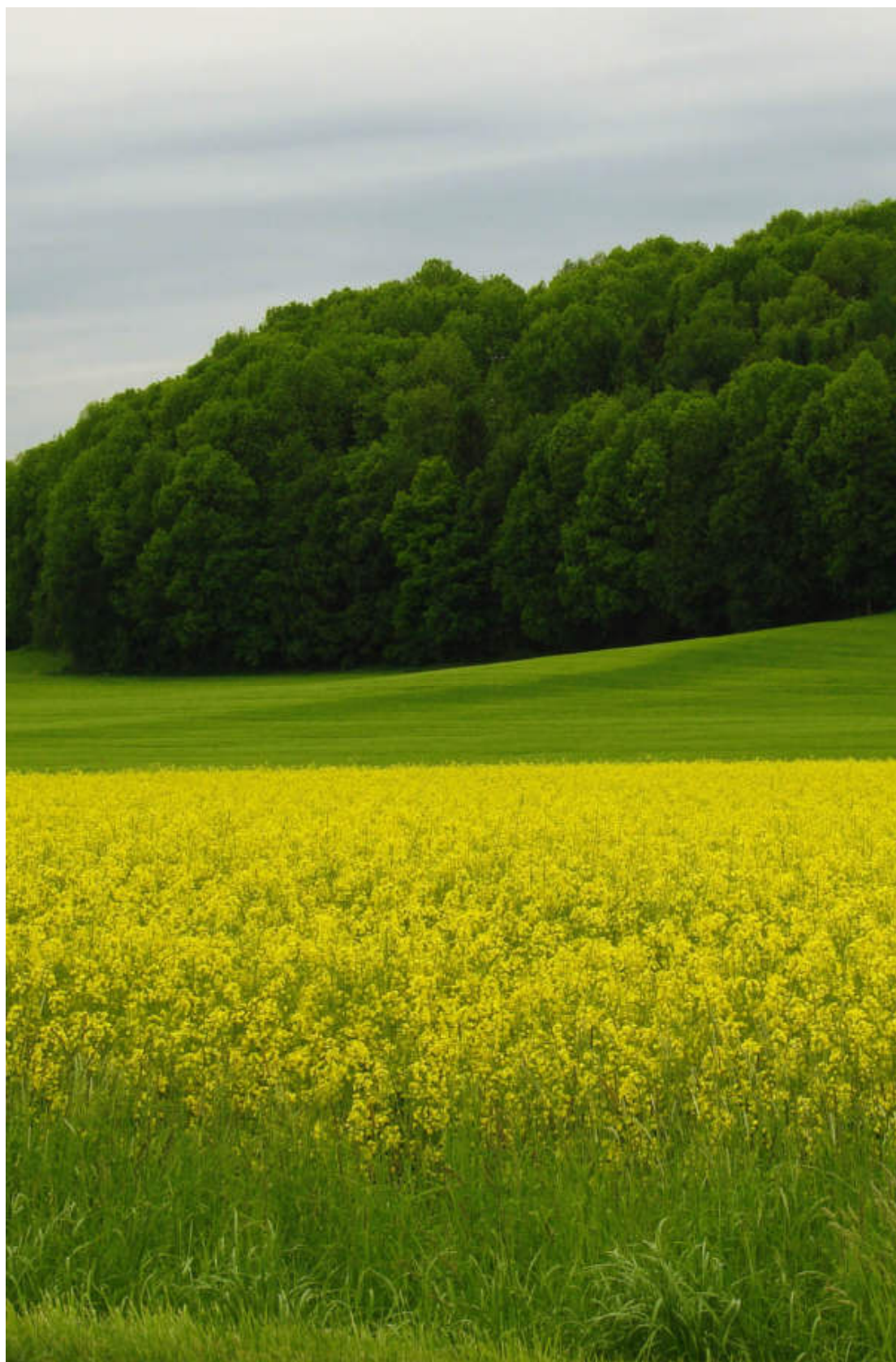




AICHAER NACHRICHTEN



Amtliches
ab Seite 2



Familiennachrichten
ab Seite 10



Vereinsanzeigen
Seite 11



Geschäftsanzeigen
ab Seite 15



Verschiedenes
ab Seite 19

AMTLICHE NACHRICHTEN

ÖFFENTLICHE GEMEINDERATSSITZUNG

Die nächste **Gemeinderatssitzung** findet am **Donnerstag, den 02. Oktober 2025 um 19.00 Uhr** im Rathaus, Sitzungssaal statt.

Gemeindeamt
Aicha vorm Wald



„Heilsames aus Essig und Honig“ **Workshop mit Renate Weinzierl**

Oxymel oder auch Sauerhonig genannt, ist ein altbewährtes Mittel zur Immunstärkung und Erhaltung der Gesundheit. Im Workshop geht es darum wie man mit Essig und Honig einfache Rezepturen für Küche und Gesundheit herstellen kann. Außerdem gibt es Tipps, wie wir uns mit den Kostbarkeiten der Natur für den Winter bevorraten können.

Wann: 09.10.2025 von 10.00 – 12.00 Uhr

Wo: Bauernmarkt Fürstenstein, Vilshofener Str. 9, 94538 Fürstenstein

Anmeldung: oekomodellregion@passauer-oberland.de oder 08509/9009-20

Biobauern-Treffen am Gemüsehof Fischl

Das nächste Biobauern-Treffen der Öko-Modellregion findet am 20.10. am Gemüsehof Fischl in Lindach 2, 94113 Tiefenbach statt. Das Biobauern-Treffen dient zur Vernetzung der Akteure in der Region. Alle am Ökolandbau interessierten Personen können am Treffen teilnehmen! Um eine Anmeldung wird gebeten.

Wann: 20.10.2025 um 19.00 Uhr

Wo: Gemüsehof Fischl, Lindach 2, 94113 Tiefenbach

Anmeldung: oekomodellregion@passauer-oberland.de oder 08509/9009-20

- - -

Wir feiern uns auf ihrem Bereich!

raional regional

Fürstensteiner Bauernmarkt

Erntedankfest

am 02.10.2025 mit Gottesdienst um 10:30 Uhr

Freuen Sie sich auf:

- Gottesdienst am Rathausplatz
- Blumen und Deko von Blumen Koller Nammering
- Aufführung unserer Schulkinder
- und natürlich unser bekanntes Produktangebot

www.fuerstenstein.de

An alle Wasserabnehmer/Kanalbenutzer




ZÄHLERSTANDSMITTEILUNG!

Wir bitten die Bevölkerung wieder um Mitarbeit.

Bitte übermitteln Sie uns zuverlässig mit Datum zum **31.10.2025** (**STICHTAG!**) die Zählerstände Ihrer Wasser- und/oder Kanalzähler.

Die neuen Zählerkarten hierfür werden am 02.10.2025 zur Post gegeben und den Wasserabnehmern bzw. Kanalbenutzern zugestellt!!

Sie haben folgende Möglichkeiten den Zählerstand zu übermitteln:

	MIT IHREM SMARTPHONE <ul style="list-style-type: none">• Scannen Sie den Code ein• Zählerstand und Ablesedatum eintragen
	BEQUEM AM COMPUTER <ul style="list-style-type: none">• online mit nebenstehenden Zugangsdaten einloggen• Zählerstand und Ablesedatum eintragen
	TRADITIONELL PER POST <ul style="list-style-type: none">• Zählerstand und Ablesedatum eintragen• Kontrollbeleg für Ihre Unterlagen• Karte an uns zurücksenden

Die Zählerstandsmitteilung per Internet unter www.aichavormwald.de wird ab Montag, 06.10.2025 – Freitag, 07.11.2025 freigeschaltet.

Neben der Übermittlung **mittels QR-Code** mit Ihrem Smartphone (s. oben), kann der Zählerstand nach wie vor **mit der per Post zugestellten Zählerablesekarte** mitgeteilt werden.

Tragen Sie hierzu bitte Ihren Zählerstand und das Ablesedatum, Stichtag: 31.10.2025, ein und schicken die ausgefüllte Karte **bis Dienstag, 29.10.2025** an uns zurück.

HINWEIS: Zählerstand bitte ohne die roten Kommastellen in die Karte eintragen !!

- **NUR die schwarzen Zahlen !!!**

Falls wir keine Nachricht über Ihren Zählerstand erhalten, sind wir leider gezwungen, den Zählerstand zu schätzen. Die damit verbundenen Unannehmlichkeiten wollen wir Ihnen und uns ersparen.

- **Eine telefonische Zählermitteilung ist nicht möglich!** -

Spätestens Ende November erhalten alle Wasserabnehmer bzw. Kanalbenutzer die Gebühren-Abrechnungsbescheide 2025 zugestellt.



Keine Kommastellen eintragen !!

Gemeindekasse Aicha vorm Wald

- - -

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Aicha vorm Wald

Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs.1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften, erteilen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und muss sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung löschen oder vernichten.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen wird von der Meldebehörde eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alter- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift und das Datum und Art des Jubiläums übermittelt.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen wird von den Meldebehörden eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von den Meldebehörden eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz).

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von der Meldebehörde eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten des Familiennamens, früheren Namens, Vornamens, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift übermitteln.

Außerdem Auskunftssperren gemäß § 51 Bundesmeldegesetz, bedingte Sperrvermerke gemäß § 52 Bundesmeldegesetz und das Sterbedatum.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von der Meldebehörde eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf.

Weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten

Es besteht die Möglichkeit bei Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange eine Auskunftssperre in das Melderegister einzutragen.

Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann.

Als betroffene Person können Sie bei der Meldebehörde einen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister stellen.

Ist eine Auskunftssperre eingerichtet wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen.

Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Gemeindeamt Aicha vorm Wald

- - -

Freihalten von Sichtfeldern bei Einmündungen und Kreuzungen

Im Zuge regelmäßiger Straßenkontrollen muss leider immer wieder festgestellt werden, dass die Sichtfelder einmündender Straßen und Wege nicht im erforderlichen Umfang freigehalten werden. Dadurch entstehen große Verkehrsgefährdungen, die auch Schuld an schweren Unfällen sein können.

Bei Privatzufahrten sind die jeweiligen Anlieger für die Freihaltung der Sichtfelder verantwortlich.

Die Größen der erforderlichen Sichtfelder werden durch die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: „Plangleiche Knotenpunkte“ vorgegeben. Danach gelten für die übergeordneten Straßen folgende, von der zulässigen Geschwindigkeit abhängige, Mindestsichtlängen:

<u>Geschwindigkeit</u> <u>auf der übergeordneten Straße</u>	<u>Sichtlänge</u> <u>auf der übergeordneten Straße</u>
100 km/h	200 m
80 km/h	135 m
70 km/h	110 m
50 km/h (Ortsbereich)	70 m

Diese Sichtlänge muss gegeben sein, wenn sich der Kraftfahrer im Abstand 3 m vom Rand der übergeordneten Straße befindet.

Bei Einmündungen öffentlicher Straßen ist ein Abstand von 10 m vom Rand anzustreben.

RECHTLICHES – Nur keinen Streit vom Zaun brechen

Zwischen Nachbarn kann es auch aus den unterschiedlichsten Gründen zu Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten kommen. Ärger lässt sich jedoch vielfach vermeiden, wenn man Bescheid weiß und bestimmte Regeln beachtet.

Pflanzabstände zum Nachbargrundstück

In Bayern sind die Abstandsflächen in den Art. 47 bis 52 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und andere Gesetze (AGBGB) geregelt. Danach sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

für Bäume, Sträucher, Hecke usw.	soweit nicht höher als 2 m	0,5 m
für Bäume, Sträucher, Hecken usw.	soweit höher als 2 m	2,0 m
für Bäume, Sträucher, Hecken usw.	wenn das Nachbargrundstück Waldfläche ist	0,5 m
für Bäume, wenn das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt wird	über 2 m Höhe	4,0 m
Stein- u. Kernobstbäume, sowie Bäume im Hausgarten/Hofraum	über 2 m Höhe	2,0 m

Keinerlei Mindestabstände brauchen dagegen eingehalten werden bei Gewächsen und Bepflanzungen, die

- sich hinter Mauern oder sonstigen Einfriedungen befinden und diese nicht überragen.
- längs von öffentlichen Straßen oder Plätzen gehalten werden.
- dem Uferschutz, Schutz von Abhängen/Böschungen oder dem Schutz einer Eisenbahn dienen.
- diese Abstandsregelungen gelten auch nicht bei Stauden oder einjährigen Pflanzen (z.B. Sonnenblumen)

Der Nachbar kann verlangen, dass die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten / hergestellt werden (also z.B. Zurückschneiden von Bäumen, die näher als 2 m an der Grenze stehen, auf 2m Höhe; Entfernen von Bäumen, die den Mindestabstand von 0,5 m nicht einhalten).

Allerdings verjährt der Anspruch nach Ablauf von 5 Jahren.

- - -

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Pflegende Angehörige im Fokus

SVLFG unterstützt mit Angeboten zur Entlastung

Zum „Aktionstag der pflegenden Angehörigen“ macht die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) auf die enorme Bedeutung und die besonderen Belastungen pflegender Angehöriger aufmerksam. Mit gezielten Gesundheitsangeboten und Tipps zur Entlastung würdigt die SVLFG die wertvolle Arbeit.

Ein zentrales Angebot ist die „Trainings- und Erholungswoche für pflegende Angehörige“. Ziel ist es, die Gesundheit der Pflegenden zu stärken und damit auch die Pflege langfristig zu sichern. Denn angesichts der hohen Belastungen im Pflegealltag – oftmals verstärkt durch eigene gesundheitliche Einschränkungen sowie die emotionale Beanspruchung in der Beziehung zur gepflegten Person – können bei Pflegenden körperliche, seelische, geistige und soziale Beeinträchtigungen auftreten. Werden pflegende Angehörige selbst krank, wirkt sich dies unweigerlich auch auf die Qualität der von ihnen geleisteten Pflege aus.

Rund um die Uhr für einen Menschen da zu sein, bedeutet für pflegende Angehörige große Verantwortung. Oft werden ihre Leistungen kaum wahrgenommen, die Belastungen dagegen sind immens. Umso wichtiger ist es, dass Pflegende Unterstützung erhalten, bevor die eigene Gesundheit leidet. Gerade in der Grünen Branche werden besonders viele Pflegebedürftige zu Hause versorgt. Daher hat die SVLFG das Thema seit vielen Jahren in den Blick.

Die Trainings- und Erholungswochen für pflegende Angehörige finden regelmäßig und bundesweit statt. Zu den nächsten Terminen gehören:

- 26. Oktober bis 2. November in Bad Birnbach (Bayern)

Während der Woche erhalten die Teilnehmenden praxisnahe Anleitung, Beratung und Tipps für ihren Pflegealltag zu Hause. In Gruppen von bis zu 15 Personen werden sie zu allen Aspekten der Pflege geschult. Gleichzeitig bleibt ausreichend Zeit für Erholung, Entspannung und den Austausch mit anderen Pflegenden. Ziel ist es zudem, einfache Bewegungs- und Entspannungsübungen zu vermitteln, mit denen in der knappen Freizeit neue Kraft geschöpft werden kann, um der anspruchsvollen Aufgabe weiterhin gewachsen zu sein.

Weitere Informationen sowie bundesweite Termine und Anmeldemöglichkeiten finden Pflegepersonen unter:

www.svlfg.de/trainings-erholungswoche

www.svlfg.de/gleichgewicht

SVLFG



Aufruf

zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2025 für unsere Kriegsgräber

(Kernzeitraum: 10. Oktober bis 2. November

– davon abweichende Sammlungstage sind möglich)

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

- wurde 1919 als eine der ersten Bürgerinitiativen in unserem Land gegründet
- betreut rund 830 Kriegsgräberstätten in 45 Staaten mit etwa 2,8 Millionen Kriegstoten
- pflegt überwiegend die Gräber von deutschen Soldaten, aber auch von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern des Luftkrieges, von Flucht, Vertreibung, Zwangsarbeit und Deportation
- klärt Kriegsschicksale nach Jahrzehnten der Ungewissheit, bestattet die Gefallenen und verständig die Angehörigen. 2024 wurde durch den Umbettungsdienst des Volksbundes der einmillionste, seit Anfang der 1990er Jahre geborgene, deutsche Kriegstote würdig beigesetzt
- bietet Angehörigen- und Bildungsreisen zu den Kriegsgräberstätten an
- gestaltet den Volkstrauertag in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Pfarreien und Verbänden als Tag des Gedenkens, der Mahnung und Erinnerung
- organisiert Vorträge zu den Themen Testament und Vorsorge
- bereichert mit Benefizkonzerten das kulturelle Leben
- ermöglicht seit über 70 Jahren Tausenden junger Menschen in rund 30 Internationalen Jugendbegegnungen und Workcamps sowie in seinen drei Jugendbegegnungsstätten, Kriegsgräberstätten als „Lernorte der Geschichte“ zu erfahren und zu begreifen

Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende.

Wir danken Ihnen dafür!



**Haus- und Straßensammlung des
Volksbundes Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.**

Sammeltermine in Bayern

Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung:
10. Oktober bis 2. November 2025 (Kernzeitraum)

Gedenkerzenverkauf:
1. Oktober bis 31. Dezember 2025 (Kernzeitraum)

Wir sind auch dabei!



75 Jahre

Melkerschule Kringell

Jubiläumsfeier mit Herbst- & Bauernmarkt

Das Staatsgut Kringell feiert das 75. Jubiläum der Melkerschule und Sie sind herzlich eingeladen! Neben einmaligen Einblicken in einen Versuchs- und Bildungsbetrieb für Ökolandwirtschaft sowie einem Herbst- und Bauernmarkt wartet ein tolles Kinderprogramm auf Sie. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Wo: Staatsgut Kringell
Wann: 05.10.2025 ab 10:00 Uhr

Mehr
Infos ↩



www.baysg.bayern.de/tdot

Start ins Berufsleben und Finanzen im Griff

VerbraucherService Bayern gibt Tipps für Berufseinsteiger

Der Berufseinstieg markiert nicht nur den Beginn einer Karriere, sondern auch den Eintritt in eine neue finanzielle Welt. Mit dem ersten festen Gehalt stellen sich junge Berufstätige wichtige Fragen zu Verwaltung, Anlage und Absicherung ihrer Finanzen. „Ein grundlegender Haushaltsplan ist der erste Schritt. Durch die systematische Erfassung lassen sich Ausgaben optimieren und Sparpotenziale erkennen“, kommentiert Markus Steiner, Referent für Finanzdienstleistungen beim VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. (VSB). Ein zentraler Bestandteil jeder Finanzstrategie ist außerdem der Aufbau eines Notgroschens in Höhe von zwei bis drei Monatseinkommen auf einem separaten Tagesgeldkonto.

Für den langfristigen Vermögensaufbau gelten ETF-Sparpläne als besonders geeigneter Einstieg in die Welt der Geldanlage. Sie ermöglichen eine breite Risikostreuung bei geringen Kosten und lassen sich bereits mit kleinen monatlichen Beträgen besparen. Für die private Altersvorsorge stellen sie eine flexible und effektive Option dar, die dem Zinseszinsseffekt über Jahrzehnte hinweg die Möglichkeit gibt, ein Vermögen aufzubauen.

Doch nicht nur das Geldausgabeverhalten und das Sparen sind für Berufseinsteiger wichtig, sondern auch der Schutz vor existenzbedrohenden Risiken. Daher gilt der Abschluss einiger Versicherungen als unerlässlich. Für Berufseinsteiger sind vor allem zwei Absicherungen unerlässlich, um existenzielle Risiken zu minimieren:

1. **Private Haftpflichtversicherung:** Sie schützt vor den finanziellen Folgen, wenn Privatpersonen Dritten einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zufügt. Ohne sie können die Forderungen im Schadenfall ruinöse Ausmaße annehmen.
2. **Berufsunfähigkeitsversicherung (BU):** Als essenzielle Absicherung sichert die BU das Einkommen, falls Erwerbstätige aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage sind, den eigenen Beruf auszuüben. Angesichts der oft unzureichenden staatlichen Absicherung ist eine private BU der wichtigste Schutz für die Arbeitskraft.

„Ein früher Start ist bei Geldanlagen und insbesondere bei der Berufsunfähigkeitsversicherung vorteilhaft, da junge und gesunde Personen von besseren Konditionen profitieren“, rät Steiner jungen Berufseinsteigern.

- - -

Gemeinde Aicha vorm Wald, Hofmarkstraße 2, 94529 Aicha vorm Wald
PVSt Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, ZKZ 28457

**Letzter Annahmetag für Inserate ins nächste Gemeindeblatt
(KW 41/2025) ist
Mittwoch, 01. Oktober 2025!!!**

